

Gemeinde Grafenrheinfeld

BEBAUUNGSPLAN
„Gartenweg“

BEGRÜNDUNG

mit Umweltbericht



Bearbeitet durch fmp, Schweinfurt

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Teil 1 Begründung	3
1. Einleitung	3
1.1.Lage und Beschreibung des Plangebiets.....	3
2. Allgemeine Bemerkungen	4
2.1.Planungserfordernis und Planungsziele	4
2.2.Verfahrensablauf	7
3. Festsetzungen	7
3.1.Art der baulichen Nutzung	7
3.2.Maß der baulichen Nutzung	7
4. Grünordnung	8
4.1.Bestand	8
4.2.Artenschutz	8
5. Umweltschutz	8
5.1.Lärmimmissionen	8
5.2.Luftverunreinigungen.....	8
5.3.Altlasten.....	9
6. Sonstige Empfehlungen und Hinweise.....	9
6.1.Denkmalerschutz	9
6.2.Kampfmittel	9
7. Verkehrserschließung.....	9
8. Ver- und Entsorgung	9
9. Flächenbilanz	10
10. Kosten	10
Teil 2 Umweltbericht	11

Teil 1 Begründung

1. Einleitung

1.1. Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 119 und 127 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 112, 114, 115, 116, 121, 123, 125/2, 128, 131, und 1505 der Gemarkung Grafenrheinfeld. Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz, lediglich das Grundstück Fl.-Nr. 1505 ist in Gemeindebesitz. Auf diesem Grundstück verläuft der Gartenweg mit einer Ausbaubreite von ca. 5m, die übrige Grundstücksfläche westlich des Gartenwegs ist als öffentliche Grünfläche gestaltet.

Das Gebiet liegt am Ostrand des Altortes von Grafenrheinfeld und umfasst den ehemaligen Dorfgraben sowie die westlich daran anschließende Gartenzone der historischen Altortbebauung entlang der Herrngasse, sowie den östlich des ehem. Dorfgrabens verlaufenden Gartenweg.

Das Gelände im Plangebiet ist nahezu eben. Es wird heute als private bzw. als öffentliche Grünfläche genutzt.

Der Gartenweg erschließt die öffentlichen Grünflächen sowie die Bebauung östlich des Gartenwegs. Er ist in der Ausbaugüte eines Fahrweges (asphaltiert) ausgeführt.

Im Westen wird der Geltungsbereich von der Scheunenzonenzone der westlich anschließenden Altortbebauung begrenzt. Sie besteht aus giebelständigen Hauptgebäuden und traufständig dazu errichteten Scheunen. Die Erschließung dieser Zone erfolgt von Westen über die Herrngasse. In der Vergangenheit wurden bereits Scheunen zu Wohngebäuden umgebaut. Sie fügen sich unter Beachtung der historischen Zonierung (Scheunenzonenzone, Gartenzone) in ihrer baulichen Ausformung und in ihrer Nutzungsintensität in die Baustruktur der ortsbildprägenden Bebauung der Herrngasse ein.

Südlich grenzt der Geltungsbereich an die Wohnbebauung entlang der Schweinfurter Straße.

Im Osten grenzt der Geltungsbereich an die Baugrundstücke entlang des Gartenwegs.

Im Norden wird das Plangebiet von der Verbindungsstraße zwischen der Herrngasse und der Schweinfurter Straße begrenzt. Auch diese trägt den Straßennamen „Gartenweg“.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Planungserfordernis und Planungsziele

Ausgangssituation

Der Altort der Gemeinde war einst von einem Dorfgraben umgeben. In Verbindung mit den daran anschließenden Scheunenzonen und der zwischen Scheunenzonen und Dorfgraben liegenden Gartenzone stellte diese Nutzungsabfolge einen harmonischen Übergang von der freien Landschaft zum Siedlungsbereich dar.



URKATASTER

(Zitat: Vorb. Untersuchungen nach § 140 BauGB, Ortsplanungsstelle für Unterfranken Würzburg 1994, S. 83).

„Das kann zu Problemen führen, wenn im rückwärtigen, straßenabgewandten Teil von Grundstücken zu Wohnzwecken Gebäude umgenutzt oder neu gebaut werden sollen. Wenn hierdurch ein eigenes Grundstück im wirtschaftlichen Sinne gebildet wird d.h., dass das rückwärtige Gebäude rechtlich, technisch und wirtschaftlich eigenständig ist und eine zukünftige Grundstücksteilung nicht ausgeschlossen scheint, entsteht ein Hinterliegergrundstück, welches pla-

nungrundsätzlich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Altortes nicht vereinbar ist und vermieden werden sollte.

.... Eine Erschließung durch private Geh- und Fahrrechte ist im Normalfall nicht ausreichend und eine eigene, ausreichend breite Erschließung des Hinterliegergrundstücks ist bei den schmalen Hofstellen zumeist nicht möglich.“

Planungsrechtlich liegen die nun zu überplanenden Grundstücke heute im Außenbereich (§ 35 BauGB). Es ist jedoch in den letzten Jahren ein verstärkter „Baudruck“ auf diese Flächen bemerkbar, der auch in der öffentlichen Diskussion unter den Schlagworten „Innenentwicklung“ und „Nachverdichtung“ weiter befeuert wird. Auch das mittlerweile unter dem Stichwort „Baulandbeschleunigungsgesetz“ im Jahr 2021 novellierte Baugesetzbuch (BauGB) hat zum Ziel, die Errichtung von Wohngebäuden unter verstärkter Zurückstellung des Einfü-gegebots nach § 34 BauGB zu gestatten. Dies alles bestärkt die Gemeinde in der Vermutung, dass die Einordnung dieser jetzt zu überplanenden Flächen in die Gebietskategorie „Außenbereich“ künftig einer Prüfung nicht mehr standhalten könnte. Die Gemeinde verschließt sich damit nicht dem städtebaulichen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, vielmehr gibt sie hier in der Abwägung zwischen diesem Ziel und den ökologischen und ortsgestalterischen Zielen, letzteren den Vorrang, da gerade diese innerörtlichen Freiflächen künftig einen vermehrten Beitrag zur Frischluftentstehung und Kühlung von Siedlungsflächen beitragen müssen.

Schließlich soll die Art und den Umfang künftiger Baumaßnahmen in diesem Bereich nicht dem Interpretationsspielraum des § 34 BauGB überlassen bleiben. Die Gemeinde hat deshalb die Erforderlichkeit erkannt, mittels eines Bebauungsplanes eine rechtliche Klarstellung der Nutzungsmöglichkeiten auf diesen Grundstücken herbei zu führen, um damit ihre städtebaulichen Ziele verfolgen und sichern zu können und damit für diesen Gemeindebereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen.

Städtebauliches Entwicklungskonzept

Diese städtebauliche Qualität dieses Gemeindebereichs wurde bereits im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen für die Altortsanierung von Grafenrheinfeld erkannt.

(Zitat: Vorb. Untersuchungen nach § 140 BauGB, Ortsplanungsstelle für Unterfranken Würzburg 1994, S. 31)

„Trotz dieser zum Teil erheblichen Eingriffe sind die historischen Grünzonen jedoch auch heute noch in der Struktur des Ortes ablesbar. Als innerörtliche Grünräume und als Pufferzone zu den umgebenden Siedlungserweiterungen stellen Sie wertvolle ökologische und städtebauliche Bereiche dar, deren Bestand bei der zukünftigen Entwicklung des Altortes zu sichern und zu erhalten ist.

Zu den besonders erhaltenswerten Grünzonen zählen insbesondere die noch nicht von einer Bebauung geschädigten Grünbereiche der historischen Ortsränder am Finkenweg, An der Haak und am Gartenweg. Städtebauliche Missstände bestehen in den zum Teil bebauten Grünbereichen am oberen und unteren Dorfgraben. Hier sollten zur Sicherung der städtebaulichen Ziele durch Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verbindung mit einem Grünordnungsplan die rechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung geschaffen werden.

Die historische Grünzone, die sich als Ring von Nutz- und Obstgärten um den alten Ortskern legt, ist bereits teilweise bebaut oder in anderer Weise verändert worden. An verschiedenen Stellen ist der Umgriff des historischen Dorfgrundrisses sowie die Lage des ehemaligen Befestigungsringes jedoch ablesbar geblieben. Im Bereich am Gartenweg ist ein größeres Teilstück fast unverändert erhalten und deshalb besonders schützenswert.“

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen ist es das Ziel der Gemeinde, diese historische Abgrenzung des Altortes auch weiterhin erlebbar zu erhalten und ein Vermischen von historischer Baustruktur mit neuzeitlichen Siedlungsformen zu vermeiden. Zwar ist dies an vielen Stellen des ehemaligen Dorfgrabens bereits erfolgt, doch umso mehr erkennt die Gemeinde die Notwendigkeit, die letzten markanten Bereiche des Altorts vor dieser überformenden Entwicklung zu bewahren. Sie gestattet daher Ersatzneubauten in der Scheunenzzone, um die Vitalität des Ortskerns zu sichern und die Scheunenzzone einer neuen Nutzung zuzuführen mit dem Ziel, die historischen gewachsenen, baulichen Erscheinungsformen zu erhalten. Die Grundstücksgrößen und -zuschnitte im Altort lassen diesen Nutzungswandel auch zu. Wegen der schmalen und tiefen Grundstücke ist zwar eine Bebauung in zweiter Reihe möglich, doch können unter Beachtung der Abstandsflächen keine großvolumigen Baukörper entstehen. Auch gibt die bauliche Ausprägung der Scheunenzzone die Gebäudeform und Firstrichtung für mögliche Neubauten grundsätzlich vor. Eine Überplanung mittels eines Bebauungsplanes ist deshalb für die Grundstücke entlang der Herrngasse nicht erforderlich.

Städtebauliche Ziele

(Zitat: Vorb. Untersuchungen nach § 140 BauGB, Ortsplanungsstelle für Unterfranken Würzburg 1994, S. 55)

„Ziel der Gestaltung war es daher, diesen noch sichtbaren Teil des alten Befestigungsringes mit seiner Vegetation zu erhalten und wieder herzustellen. Mit dem Erhalt der Grünzone ist zum einen ein innerörtlicher Naherholungsbereich zum anderen eine städtebaulich wie ökologisch wertvolle Pufferzone zwischen Altort und Siedlungserweiterungen geschaffen und erhalten worden.“

Einer weiteren Bebauung und Versiegelung der für den Altort wichtigen Grünräume ist entgegen zu wirken. Die traditionelle Nutzung durch Nutzgärten und Obstbaumwiesen ist zu fördern.

Vorhandene Elemente des ehemaligen Befestigungsringes sind zu sichern und zu erhalten.

*Vorhandene Grünräume, insbesondere der historische Ortsrand sowie die um Marktplatz und Kirchplatz gelegenen **Gartenflächen sind von einer Bebauung freizuhalten, bestehende Bebauung ist langfristig zu entfernen.**“*

Ausgehend von den in den „vorbereitenden Untersuchungen“ formulierten Zielen beabsichtigt die Gemeinde diese nun zu überplanende Zone inhaltlich weiter zu entwickeln und den in den letzten 25 Jahren geänderten Rahmenbedingungen (Artenverlust, Versiegelung, Erwärmung) anzupassen. Die privaten Grünflächen sollen deshalb mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ der wohnungsnahen Freizeitgestaltung bzw. als Garten- und Gabeland den kleingärtnerischen Aktivitäten vorbehalten bleiben.

2.2. Verfahrensablauf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gartenweg“ beschlossen und gleichzeitig eine Veränderungssperre nach §14 BauGB erlassen, um das Erreichen ihrer vorgenannten städtebaulichen Ziele sicher zu stellen. Mit dem Gemeinderatsbeschluss wurden auch gleichzeitig die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem Plan der Gemeinde vom 19. Oktober 2020.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Gartenweg“.

Der Flächennutzungsplan stellt die Bauflächen als „gemischte Bauflächen“ (M) bzw. als öffentliche Grünflächen dar. Der Flächennutzungsplan wird deshalb im Parallelverfahren geändert (8. Änderung). Der Bebauungsplan ist damit bei Satzungsbeschluss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans ist keine Umlegung erforderlich.

3. Festsetzungen

3.1. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die mit einer Flächenfestsetzung als private Grünfläche vereinbar sind. Das ist die gärtnerische Nutzung der Grundstücke oder Nutzungen die der Freizeitgestaltung dienen. Er präzisiert deshalb diese Festsetzung mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Nutzung in Verbindung mit der angrenzenden öffentlichen Grünfläche das Ortsbild bewahrt und die ökologische Funktion für den Altortbereich erhalten bleibt.

Die öffentliche Grünfläche soll in ihrer ökologischen Bedeutung für den Altort gestärkt werden. Sie erhält deshalb die Zweckbestimmung „Parkanlage“ und wird mit entsprechenden Einrichtungen wie z. B. Insektenhotel, Trockenmauern, Nistkästen etc. ausgestattet.

3.2. Maß der baulichen Nutzung

In Anbetracht der bereits heute vorhandenen Bebauung der privaten Grünflächen soll es möglich sein, bauliche Anlagen, die dieser gärtnerischen bzw. Freizeitnutzung dienen, zu errichten. Die Dimension dieser Anlagen darf jedoch nicht über das hinausgehen, was üblicherweise als Ergänzung der Wohnnutzung bzw. kleingärtnerischen Nutzung zu betrachten ist. Zulässig sind deshalb:

Gebäude von max. 75 m³ je Grundstück

Terrassenüberdachungen, von max. 30 m² je Grundstück

Anlagen für die zweckentsprechende Einrichtung von Spielplätzen

Teiche etc., von max. 100 m³ je Grundstück
Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen

Einfriedungen

Es dürfen mehrere Gebäude, Terrassenüberdachungen oder Teiche errichtet werden, jedoch dürfen diese in Ihrer Summe die festgesetzten Obergrenzen nicht überschreiten, damit der Charakter einer Grün- und Gartenzone gewahrt bleibt.

Höhe der baulichen Anlagen

Zur Einfügung des geplanten Baukörpers in die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen in der näheren Umgebung erscheint die Festsetzung einer konkreten, max. zulässigen Höhe der Gebäude sinnvoll. Sie dürfen deshalb eine mittlere Wandhöhe von max. von 3,0m, Einfriedungen eine Höhe von 2,0m nicht überschreiten. Die Wandhöhe berechnet sich nach Art. 6 Abs. 7 Ziff. 1 BayBO.

4. Grünordnung

4.1. Bestand

Ein Ausgleich ist für diesen Eingriff in Natur und Landschaft nicht erforderlich, da mit den Festsetzungen des Bebauungsplans der „Status quo“ in diesem Bereich erhalten bleiben und rechtlich gesichert werden soll. Ein Eingriff findet nicht statt.

4.2. Artenschutz

Der Artenschutz ist durch die Bauleitplanung nicht berührt. Er soll jedoch durch die geplanten Maßnahmen gefördert werden.

5. Umweltschutz

5.1. Lärmimmissionen

Durch den Bebauungsplan werden keine Maßnahmen in die Wege geleitet, die Emissionen erzeugen, die über das hinausgehen, was bereits heute vorhanden ist. Weiterhin entsteht keine Nutzung die einen höheren Schutzgrad als bisher genießt.

5.2. Luftverunreinigungen

Durch den Bebauungsplan werden keine Maßnahmen in die Wege geleitet, die Emissionen erzeugen, die über das hinausgehen, was bereits heute vorhanden ist. Weiterhin entsteht keine Nutzung die einen höheren Schutzgrad als bisher genießt.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (FeuV) sind zu beachten.

5.3. Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt.

6. Sonstige Empfehlungen und Hinweise

6.1. Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können Bodendenkmäler aufgefunden werden. Diese sind gem. Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG unverändert zu belassen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Teilbereich des Grabenwerks (laut Urkataster) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt zu beantragen ist.

6.2. Kampfmittel

Grafenrheinfeld wurde während des II. Weltkriegs bombardiert. Es wird empfohlen vor dem Beginn tiefergreifender Erdarbeiten die Kampfmittelfreiheit sicher zu stellen.

7. Verkehrserschließung

Die Baugrundstücke auf der Ostseite des Gartenwegs sowie die öffentlichen Grünflächen werden über den Gartenweg erschlossen. Dieser ist als befahrbarer Wohnweg mit asphaltierter Oberfläche ausreichend breit ausgebaut und ausreichend befestigt.

Die privaten Grünflächen sind über die Privatgrundstücke an der Herrngasse erschlossen. Weitere Erschließungsanlagen, bzw. die Erweiterung der vorhandenen Erschließungsanlagen, sind bei der geplanten Nutzung nicht erforderlich.

8. Ver- und Entsorgung

Die weitere Errichtung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur plangemäßen Nutzung der Grundstücke ist nicht erforderlich.

9. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,64 ha. Die Flächenanteile gliedern sich wie folgt:

Flächenbilanz	
Straßenverkehrsflächen	692 m ²
Öffentliche Grünflächen	1.812 m ²
Private Grünflächen	3.883 m ²
Gesamt	6.387 m²

10. Kosten

Der Gemeinde Grafenrheinfeld entstehen mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine Kosten.

Teil 2 Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans soll die baurechtliche Grundlage zur Sicherung des historisch gewachsenen Ortsgrundrisses und zur Vermeidung städtebaulicher Spannungen durch weitere Bebauungen in der historisch gewachsenen Gartenzone der Bebauung entlang der Herrngasse erfolgen. Weiterhin sollen die öffentlichen Grünflächen, gemäß ihrer ökologischen Bedeutung für das Siedlungsgebiet, weiterentwickelt werden.

1.2. Ziele des Umweltschutzes gemäß der Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch verlangt bei der Planung die Berücksichtigung von

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
- Auswirkungen auf die Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Auswirkungen von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- Erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen.

1.2.1. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima

Die Flächen sind bisher als Grünflächen genutzt und wegen der Nähe zur Bebauung durch menschliche Nutzung (streunende Katzen, Hunde ausführen) beaufschlagt.

Durch den Bebauungsplan werden keine baulichen Maßnahmen ausgelöst, die über das hinausgehen was bisher an baulichen Anlagen bereits vorhanden ist.

Bei Gehölzrodungen sind die gesetzlich vorgegebenen Rodungsfristen gemäß § 39 Abs. 5 Pkt. 1 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel einzuhalten.

Für die betroffenen Vogelarten soll der Lebensraum gesichert werden.

Auf Boden und Fläche, Luft, Wasser und Klima haben die Planungen keinen Einfluss, da es nicht zu Bodenversiegelungen kommt.

Im Gebiet liegen keine Altlast-Verdachtsflächen. Auch anderweitig liegen keine Hinweise auf Bodenkontamination vor.

Durch die vorgesehene Nutzung wird sich der Versiegelungsgrad des Gebietes nicht erhöhen. Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das Niederschlagswasser wird wie bisher verdunsten oder versickern.

Die geplante Nutzungskonkretisierung hat keine negativen Auswirkungen auf den Beitrag dieses Gebiets zur Kaltluftentstehung. Dies gilt auch für die Auswirkungen auf die kleinklimatische Situation. Dies soll vielmehr durch die Planung gesichert und weiterentwickelt werden.

- 1.2.2. Auswirkungen auf FFH- oder SPA-Gebiete und weitere Schutzgebiete nach § 23 – 29 BNatSchG bzw. § 30BNatsChG und Art. 23 BayNatSchG
Durch die geplante Maßnahme werden weder Europäische noch nationale Schutzgebiete oder Geschützte Biotope berührt.
- 1.2.3. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
Mit der Festsetzung als öff. bzw. private Grünflächen werden im Vergleich zur bisher ausgeübten Nutzung keine andersartigen Emissionen zu erwarten sein. Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten, da die geplanten Nutzungen bereits heute ausgeübt werden und mit der bereits vorhandenen Nutzung verträglich sind.
- 1.2.4. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (Landschaftsbild)
Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, da es Zielsetzung der Bauleitplanung ist, das Ortsbild zu sichern und vor weiteren Überformungen zu bewahren.
Kultur- und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt. Sollten Bodendenkmale auftreten, sind diese zu erkunden und ggf. durch Rettungsgrabungen zu sichern. Aufgefundene Gegenstände sind gemäß der denkmalrechtlichen Vorschriften zu melden und unverändert am Fundort zu belassen.
- 1.2.5. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Die zu erwartenden Emissionen gehen nicht über das hinaus, was in der näheren Umgebung bisher vorhanden ist.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist gewährleistet. Das Gebiet ist an die öffentliche Wasserversorgung und über die Grundstücksbereiche entlang der Herrngasse an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Grafenrheinfeld angeschlossen. Häuslichen Abfälle und gewerbliche Abfälle fallen infolge der geplanten Nutzung nicht an.
- 1.2.6. Nutzung erneuerbarer und sparsamer Umgang mit Energie
Der Einsatz erneuerbarer Energien ist dem Eigentümer freigestellt.
- 1.2.7. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen
Die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen lässt keine Verstärkung vorhandener Belastungen erwarten, da die Planung keine Veränderungen des heutigen Zustandes vorsieht.

2. Prognose der Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann es zu Veränderungen des Ortsbild und zu städtebaulichen Spannungen infolge unzureichender Erschließungsanlagen kommen.

3. Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Eingriffs in Natur und Landschaft sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da der heutige Zustand erhalten bleiben soll.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Zu der Aufstellung des Bebauungsplans gibt es keine Alternative, da für die Gemeinde keine andere rechtliche Möglichkeit besteht das Ortsbild zu sichern und den Bereich ökologisch weiter zu entwickeln.

5. Methodik der Umweltprüfung

Detaillierte Untersuchungen der relevanten Umweltfaktoren liegen für diesen Bereich nicht vor.

6. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltbelastungen sind nicht zu erwarten. Ein Monitoring ist deshalb nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Der vorliegende Bebauungsplan trägt zur Erhaltung des Ortsbildes und der ökologischen Aufwertung siedlungsnaher Freiflächen und zur Vermeidung städtebaulicher Spannungen bei. Umweltrelevante, negative Auswirkungen der Planung sind nicht zu erwarten.

Grafenrheinfeld, den 15. Mai 2022